Die Entwürfe der Gesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und gegen die Verhinderung der Geburten.

Die vom Bundesrat am 16. (s. Nr. 9, S 216) angenommenen Gesetzesvorlagen haben folgenden Wortlaut:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

§ 1. Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Syphilis, Tripper und Schanker, ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten.

§ 2. Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Dieses Dokument wurde zum persönlichen Gebrauch heruntergeladen. Vervielfältigung nur mit Zustimmung des Verlages.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 3. Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmung an der zu behandelnden Person erfolgt (Fernbehandlung), ist verboten.

Personen, welche die staatliche Anerkennung als Arzt (Approbation) nicht besitzen, ist auch jede andere Behandlung der im Abs. 1 bezeichneten Krankheiten oder Leiden verboten, sofern die Behandlung gewerbsmäßig erfolgt.

Wer einem der in Abs. 1, 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sich zu einer Behandlung, die ihm nach Abs. 1, 2 verboten ist, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierter Form, erbietet.

[§ 4. Es ist verboten, Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten sowie von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierter Form, anzukündigen oder anzupreisen oder solche Mittel oder Gegenstände an Orten, die allgemein zugänglich sind, auszustellen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bedroht.

[Straflos ist das Ankündigen oder Anpreisen der im Abs. 1 bezeichneten Mittel oder Gegenstände an Aerzte oder Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen Fachzeitschriften.

§ 5. Weibliche Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, können einer gesundheitlichen Beobachtung unterworfen und zwangsweise auf das Vorhandensein von Geschlechtskrankheiten ärztlich untersucht werden. Leiden sie an einer Geschlechtskrankheit, so können sie zwangsweise einem Heilverfahren unterworfen, insbesondere auch in ein Krankenhaus überführt werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

Die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

§ 6. Das Strafgesetzbuch wird abgeändert, wie folgt:

1. Als § 180a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Vorschrift des § 180 findet keine Anwendung auf das Gewähren von Wohnung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn damit weder ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, noch ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.

2. Im § 361 erhält die Nr. 6 folgende Fassung:

6. eine weibliche Person, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, wenn sie die zur Ueberwachung der gewerbsmäßigen Unzucht erlassenen Vorschriften übertritt. Die Vorschriften erläßt der Bundesrat; soweit der Bundesrat solche Vorschriften nicht erläßt, können sie von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde erlassen werden;

3. Im § 362 Abs. 2 wird als Satz 3 folgende Vorschrift eingestellt:

Im Falle des § 361 Nr. 6 ist die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde auch dann zulässig, wenn die Strafe gemäß § 73 auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. eine Amme, die ein fremdes Kind stillt, ohne im Besitz eines unmittelbar vor Antritt der Stellung ausgestellten ärztlichen Zeugnisses darüber zu sein, daß sie nicht an einer Geschlechtskrankheit leidet;

2. eine weibliche Person, die, wissend, daß sie an einer Geschlechtskrankheit leidet, ein fremdes Kind stillt;

3. wer ein syphilitisches Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, in Kenntnis der Erkrankung von einer anderen Person als der Mutter stillen läßt;

4. wer ein geschlechtskrankes Kind in Kenntnis der Erkrankung in Pflege gibt, ohne die Pflegeeltern von der Krankheit des Kindes zu benachrichtigen.

Straflos ist das Stillen oder Stillenlassen eines syphilitischen Kindes durch eine weibliche Person, die selbst an Syphilis leidet.

Entwurf eines Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten.

§ 1. Das gewerbsmäßige Herstellen oder Vorrätighalten, die Einfuhr, das Verkaufen, Feilhalten oder sonstige Inverkehrbringen von Mitteln oder Gegenständen, die geeignet sind, die Empfängnis zu verhüten oder die Schwangerschaft zu beseitigen, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Mittel oder Gegenstände kann durch Verordnung des Bundesrats verboten oder beschränkt werden.

Soweit solche Mittel oder Gegenstände auch geeignet sind, die Entstehung von Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten, zu verhüten, soll die Verordnung des Bundesrats auf die Bedürfnisse des Gesundheitsschutzes Rücksicht nehmen.

Die Verordnung des Bundesrats ist dem Reichstag, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnis zu bringen.

§ 2. Wer der Verordnung des Bundesrats (§ 1) vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 600 M oder Haft ein.

§ 3. Wer Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierter Form, ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an Orten, die allgemein zugänglich sind, ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Straflos ist das Ankündigen oder Anpreisen dieser Mittel oder Gegenstände, soweit nicht ihre gewerbsmäßige Herstellung vom Bundesrat überhaupt verboten ist (§ 1), an Aerzte oder Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen Fachzeitschrif en.

§ 4. Wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierter Form, seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung der Beseitigung der Schwangerschaft anbietet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer gewerbsmäßig Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Verhütung der Empfängnis bei anderen Personen anwendet oder seine eigenen oder fremde Dienste zu ihrer Anwendung anbietet.

[§ 5. In den Fällen der §§ 2 bis 4 kann neben der Strafe auf Einziehung der Mittel oder Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Zu den Gesetzentwürfen bemerkt Herr Prof. Blaschko kurz Folgendes:

Ob die beiden Gesetzesvorlagen überall Zustimmung erfahren werden, erscheint fraglich. Insbesondere wird der erstere bei den Heißspornen, welche Meldepflicht und Behandlungszwang für alle Geschlechtskranke fordern, eine große Enttäuschung hervorrufen. Aber auch bescheideneren Anforderungen trägt die Vorlage nur in geringem Umfange Rechnung. Zwar hat das von der gesamten Aerzteschaft geforderte Verbot der Kurpfuscherei und der Fernbehandlung der Geschlechtskrankheiten in dem Entwurfe Aufnahme gefunden, aber nicht das allgemeine Annoncierverbot, das für die Kriegszeit schon in fast allen Korpsbezirken, neuerdings auch im Bereiche des Oberkommandos in den Marken erlassen worden ist. Man hat sich leider auf das Verbot der Ankündigung von Mitteln, Gegenständen und Verfahren zur Heilung der Geschlechtskrankheiten beschränkt, sodaß es gewissenlosen Annonceuren immer noch freisteht, sich dauernd in fetter Schrift dem Publikum als Aerzte für Geschlechtskrankheiten anzupreisen. Wir fürchten, der Reichstag wird hier sicher nicht weitergehen als die Regierung, die schon etwas herzhafter hätte zugreifen können.

Die Zwangsuntersuchung und Zwangsbehandlung Prostituierter ist aus dem „kleinen" preußischen Seuchengesetz einfach übernommen und dadurch sowie durch eine Verbesserung §§ 180 und 361 RStGB. für das ganze Reich eine gesetzliche Handhabe für die gesundheitliche Ueberwachung der Prostitution gewonnen. Doch sieht der Entwurf noch den Erlaß besonderer Bundesratsvorschriften vor, von deren Fassung eigentlich die zukünftige Regelung der ganzen Materie abhängen wird. Es wäre zu wünschen, daß dem Reichstage sowie den ärztlichen Sachverständigen ein Einfluß auf die Gestaltung dieser Vorschriften eingeräumt würde.

Leider beschränkt sich die Vorlage dann auf ein paar kurze Vorschriften, um die Verbreitung der Syphilis durch Ammen und Säuglinge zu verhüten, trifft aber sonst keinerlei Schutzmaßnahmen gegen alle die übrigen zahlreicheren Formen der Uebertragung; die bloße Strafandrohung für leichtfertige Gefährdung dürfte hier wohl kaum ausreichen.

Dieses Dokument wurde zum persönlichen Gebrauch heruntergeladen. Vervielfältigung nur mit Zustimmung des Verlages.

Schärfer greift der zweite Entwurf in die bestehenden Verhältnisse ein; er will nicht nur die Ankündigung oder Ausstellung von Mitteln zur Verhütung von Empfängnis und zur Beseitigung der Schwangerschaft bestraft wissen, sondern der Bundesrat soll befugt sein, schon Herstellung, Einfuhr und Verkauf dieser Mittel in gewissem Umfange zu verbieten und zu beschränken. Eigentlich sollen nur die Condoms von dieser Beschränkung freibleiben, während die bei der Frau anzuwendenden Mittel zum Teil ganz verboten werden, zum Teil erheblichen Beschränkungen unterliegen sollen. Angesichts der schamlosen Reklame, die vielfach mit diesen Mitteln getrieben wird, sind die Bestimmungen des Entwurfs sicher gutzuheißen, nur soll man nicht glauben, daß man damit die „Verhinderung der Geburten" verhindern wird, denn da man den Verkauf von Irrigatoren keinen Beschränkungen wird unterwerfen können, werden die Frauen, die keine Kinder haben wollen, sich in Zukunft statt der amerikanischen Druckspritzen eben des Irrigators bedienen. In bevölkerungspolitischer Hinsicht wird der Erfolg dieses Gesetzes nicht hoch zu veranschlagen sein.

Die beiden Vorlagen wurden in der Reichstagssitzung vom 20. dem Ausschuß für Bevölkerungspolitik zur Beratung überwiesen.

Dieses Dokument wurde zum persönlichen Gebrauch heruntergeladen. Vervielfältigung nur mit Zustimmung des Verlages.